

TV ANGERMUND VON 1909 E.V.

SATZUNG VOM 12. Mai 2003 in der von der Mitgliederversammlung am 14.05.2012 beschlossenen Fassung, einschließlich der vom Gesamtvorstand beschlossenen Änderungen aufgrund gemeinnützigkeitsrechtlich relevanter Vorgaben vom 19.11.2022.

1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

1.1 Der Verein führt den Namen Turnverein Angermund von 1909e.V. (abgekürzt TV Angermund 09). Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Angermund und ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecks der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Durchführung von Trainings und sportlichen Veranstaltungen.

1.3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.6. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Sports zu verwenden hat.

2. Abteilungen

2.1 Zur Durchführung des Sportbetriebs hat der Verein folgende Abteilungen:

Boccia / Boule (ab 2000), Fußball, Handball, Tischtennis, Turnen (einschließlich Faustball, Gymnastik und Leichtathletik) und Volleyball. Weitere Abteilungen können vom Gesamtvorstand eingerichtet werden.

2.2 Die Abteilungen werden von dem/der 1. und 2. Abteilungswart/in sowie dem/der Abteilungsjugendwart/in geführt. Sie regeln die sportlichen Belange der Abteilungen

selbständig in Verantwortung gegenüber dem Gesamtvorstand. Dabei sind sie an den Haushaltsplan gebunden. Für die Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen wie Einstellung von Trainern u.ä. bedürfen sie der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des geschäftsführenden Vorstands.

2.3 Die Abteilungswarte/innen werden von ihren Abteilungen in einer Abteilungsversammlung, die mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfindet und zu der spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin auf der Internetseite des Vereins einzuladen ist, gewählt. Die Mitgliederversammlung kann der Wahl auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands aus wichtigem Grund widersprechen. Von der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

4.1 Ordentlichen Mitgliedern

Sie sind mindestens 18 Jahre alt und haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.

4.2 Jugendlichen Mitgliedern

Sie sind noch nicht 18 Jahre alt, stehen ordentlichen Mitgliedern gleich, haben aber kein passives Wahlrecht und dürfen erst von Vollendung des 14. Lebensjahres ab selbst aktiv wählen und abstimmen.

4.3. Ehrenmitgliedern

Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Müssen aber keine Beiträge leisten.

5. Aufnahme

5.1 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, dem eine Abbuchungsvollmacht beigefügt ist.

5.2 Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, kann der Nichtaufgenommene seine Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Die Aufnahme Minderjähriger ist davon abhängig, dass die Erziehungsberechtigten die persönliche Haftung für die Erfüllung der Beitragspflicht übernehmen.

6. Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Beiträge sowie Umlagen für außergewöhnlichen Bedarf zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Beiträge sind als Bringschuld ohne vorherige Aufforderung mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

7.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) mit einer Frist von 1 Monat möglich.

8. Ausschluss von Mitgliedern

8.1 Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Gesamtvorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes verstoßen hat,

b) seine aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Pflichten über längere Zeit nicht erfüllt, insbesondere über drei Monate trotz Mahnung keine Beiträge gezahlt hat.

8.2 Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

9.1 die Mitgliederversammlung

9.2 der geschäftsführende Vorstand

9.3 der Gesamtvorstand

10. Die Mitgliederversammlung

10.1 In jedem Geschäftsjahr findet bis zum 31. Mai eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

10.2 Die Mitglieder sind hierzu mindestens drei Wochen vorher durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Aushängekästen des Vereins, durch Rundschreiben oder durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins einzuladen.

10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der einzelnen Abteilungen entgegen, wählt die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer/innen und die vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder, sie widerspricht bei wichtigen Gründen der Wahl der Abteilungswarte/innen und des/der Jugendwarts/in und entscheidet über:

a) die Änderung der Satzung,

b) die Auflösung des Vereins,

c) die Beitragsordnung,

d) die Entlastung der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder,

e) rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) gestellte Anträge sowie in allen in der Satzung vorgesehenen weiteren Fällen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Im Verhinderungsfalle übernimmt der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/in oder der/die 1. Kassenwart/*in* die Leitung.

10.4 Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine qualifizierte Mehrheit vor. Für die Auflösung des Vereins (Buchst. b) ist eine 2 / 3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Wunsch der Mehrheit ist geheim abzustimmen. Über jede ordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist hierzu binnen eines Monats verpflichtet, wenn der Gesamtvorstand oder 10 % der Mitglieder es unter Angabe von Gründen und eines konkreten Antrags schriftlich verlangen.

12. Geschäftsführender Vorstand

12.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassenwart/in. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei dieser Vorstandsmitglieder berechtigt. Ihm obliegt die Führung des Vereins, soweit nicht satzungsgemäße Rechte anderer Vereinsorgane entgegenstehen. Dabei wird er von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützt.

12.2 Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres legt er dem Gesamtvorstand den Kas- senbericht des Vorjahres und den Haushaltsplan für das laufende Jahr vor. Der Zu- stimmung des Gesamtvorstands bedürfen:

a) der Haushaltsplan,

b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grund- stücksgleichen Rechten einschließlich

der Neuvaluierung von bereits eingetragenen Grundpfandrechten; die Veräußerung, Belastung und Neuvaluierung bedürfen darüber hinaus der Einwilligung der Mitglie- derversammlung mit 2 / 3 Mehrheit,

c) die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die Vornahme von Investitionen im beweglichen Anlagevermögen, wenn die Aufwendungen im Einzelfall mehr als 5.000 € betragen,

d) die Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, wenn deren Wert 5.000 € übersteigt,

e) der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen für eine längere Dauer als 3 Jahre oder bei Vereinbarung eines jährlichen Miet- oder Pachtzinses von mehr als 13.000 € im Einzelfall,

f) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, sofern diese im Einzelfall 5.000 € übersteigen, wenn die Maß- nahme nicht bereits im Haushaltsplan genehmigt worden ist.

13. Gesamtvorstand

13.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzende/r, 1. Geschäftsführer/in, 1. Kassenwart/in),
- b) dem/der 2. Vorsitzenden (Vertreter/in und Sonderaufgaben),
- c) dem/der 2. Geschäftsführer/in (Vertreter/in und Sonderaufgaben),
- d) dem/der Sozialwart/in (u.a. Versicherungen),
- e) dem/der 2. Kassenwart/in (Vertreter/in und Sonderaufgaben),
- f) dem/der Pressewart/in
- g) dem/der Jugendwart/in
- h) dem/der Werbewart/in,
- i) je zwei Vertretern/innen der einzelnen Abteilungen (1. oder 2. Abteilungswart/*in* und Abteilungsjugendwart/in), bei Abteilungen mit mehr als 200 Mitgliedern ein weiterer Abteilungsvertreter.

Davon abweichend werden Abteilungen mit bis zu 50 Mitgliedern ausschließlich durch 1 Abteilungswart/in im Gesamtvorstand vertreten.

13.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands sowie die Abteilungswarte/innen werden jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei jährlich die Hälfte der Gewählten turnusmäßig ausscheidet und wie folgt neu gewählt wird:

- a) in Jahren mit gerader Jahreszahl: der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Kassenwart/in, die unter Nr. 13 c), d) f) und g) genannten Vorstandsmitglieder, die Handball- und Tischtenniswarte/innen sowie die Vertreter/innen weiter eingerichteter Abteilungen,
- b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl: der/die 1. Geschäftsführer/in die unter Nr. 13 b), e) und h) genannten Vorstandsmitglieder sowie die Fußball-, Turn- und Volleyballwarte/innen. Die jeweils bestellten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt und bestätigt ist. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, ändert sich der Wahlturnus nicht. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung mit 2 / 3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ein anderes Vereinsmitglied für das betreffende Amt wählt.

13.3 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Leiter der Versammlung den Ausschlag. Bei den in Nr. 12.2 a) bis f) aufgeführten Geschäften sowie über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit 2 / 3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

15. Jugendordnung

15.1 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen einer vom Gesamtvorstand zu verabschiedenden Jugendordnung selbständig.

15.2 Der/die Jugendwart/in wird in einer mindestens 14 Tage vor der der Jahreshauptversammlung einzuberufenden Jugendversammlung, zu der spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin auf der Internetseite des Vereins einzuladen ist, gewählt. Die Mitgliederversammlung kann der Wahl auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands aus wichtigem Grund widersprechen.

16. Vereinskasse

Die Vereinskasse wird jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen die nicht Vorstandsmitglieder sind, geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswarts/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

17. Ehrenzeichen

17.1 Der Verein verleiht durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand, der auch das Vorschlagsrecht hat, als Ehrenzeichen die silberne und die goldene Vereinsnadel.

17.2 Die silberne Ehrennadel wird nach 25 Jahren, die goldene nach 50 Jahren Mitgliedschaft verliehen. Sie können auch unabhängig von der Zeit der Mitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden; dabei setzt der Erwerb der goldenen Ehrennadel den Besitz der silbernen Ehrennadel voraus.

17.3 Der geschäftsführende Vorstand beantragt die Verleihung von Ehrenzeichen der Verbände und der sonstigen Institutionen, wenn Mitglieder die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

18. Redaktionelle und gesetzlich erforderliche Änderung der Satzung

Der geschäftsführende Vorstand darf Änderungen der Satzung, die aus redaktionellen Gründen für die Eintragung in das Vereinsregister oder aus zwingenden gesetzli-

chen Gründen erforderlich werden, mit Zustimmung des Gesamtvorstands vornehmen. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 1994, Nr. 11 geändert durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vom 6. September 1994. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VRNr. 5248 am 17. November 1994. Die Nr.2, 2.1; 5., 5.2; 12., 12.2.b; 13., 13.2 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2003 und eingetragen ins Vereinsregister.

19. Übergangsregelung

Die Amtszeit des bisher amtierenden Beirats endet mit dem Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderungen.

20. Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 14.05.2012 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist am 27.12.2012 in das Vereinsregister eingetragen worden.